

Prof. Pchalek über „Obergutachten“. Ich trete nicht für die Bezeichnung „Obergutachten“ ein, sondern bin durchaus derselben Meinung wie Herr Prof. Pchalek. Er hat hier eine Stelle aus einem Aufsatz angeführt, den ich seinerzeit veröffentlicht habe. Aber er hat einige andere Stellen dieses Aufsatzes nicht erwähnt, in welchen ich schrieb, daß es bei Anforderungen von Gutachten über Fragen, in denen schon vorher ein oder mehrere Gutachten erstattet waren, richtig sei, von Zweitgutachten, Drittgutachten usw. zu sprechen, nicht aber von „Obergutachten“. In meiner langjährigen Tätigkeit in anderen Ländern, schon im zaristischen Rußland, dann in der Sowjetunion und weiter in Lettland, habe ich nirgends die Bezeichnung „Obergutachten“ gehört. In meinem Aufsatz hatte ich aber erwähnt, daß, wenn doch, wie das sich hier eingebürgert hat, von einem Obergutachten die Rede sein soll, es von einem Institut erstattet sein müßte, bei dem objektiv die Möglichkeit vorausgesetzt werden darf, daß das Gutachten unter besseren instrumentalen und sonstigen wissenschaftlichen Bedingungen zustande kommen werde als das vorherige Gutachten. Ich stimme Herrn Prof. Pchalek voll und ganz zu, daß es sich bei mehreren angeforderten Gutachten nur darum handeln kann, die Meinungen mehrerer Spezialisten zu erfahren, wie das z. B. auch der Fall ist, wenn ein Kranker mehrere Ärzte konsultiert.

Im Anschluß an den Vortrag von Fräulein Malle' und im Hinblick auf die tiefgründigen Ausführungen der beiden Herren Referenten möchte ich nun einiges über die Beweiswürdigung vom Standpunkte der Kriminalistik sagen.

Zunächst die Frage: Welche Aufgaben hat die Kriminalistik? Als eine Wissenschaft der Verbrechensaufklärung hat sie das Wissen zu übermitteln, wie der Täter zu ermitteln und wie er seiner Tat zu überführen ist. Dieses Wissen hat sie dem Gesamtwissen der Menschheit, *allen* Wissenschaften zu entnehmen, indem sie zu erforschen hat, was für die Zwecke der Verbrechensaufklärung nutzbar gemacht werden kann und was zur Wahrheitsermittlung und Wahrheitsfindung bezüglich der Täterschaft zu verwenden ist. Die Aufklärung eines Verbrechens vollzieht sich in mehreren Stadien. Das Verbrechen gilt erst dann als aufgeklärt, wenn das Gericht das letzte Wort gesprochen, das Urteil gefällt hat: schuldig.

Was vollzieht sich aber vorher? Das Ermittlungsverfahren hat bekanntlich den Täter zu ermitteln, aber auch das Beweismaterial zu beschaffen, um feststellen zu können, daß der Beschuldigte tatsächlich der Täter ist. Wie geschieht letzteres und auf welcher Grundlage? Mit dieser Frage komme ich zur Auswertung des Beweismaterials und zur erwähnten Beweiswürdigung.

Zunächst die Frage: Welcher Unterschied besteht zwischen der Beweiswürdigung vom Standpunkt des Richters und derjenigen vom Standpunkt der Kriminalistik? Ich sagte, daß die Kriminalistik ihr Wissen aus der Gesamtwissenschaft schöpft. In der Hauptsache entnimmt sie es aber den Naturwissenschaften, und auch die Beweisführung vom Standpunkt der Kriminalistik vollzieht sich nach den Grundsätzen und Forderungen